

Feststellung und Empfehlungen zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

(Zusammenfassung)

Teilbericht Finanzen

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Haushaltssteuerung	Die Verwaltung von Bad Wünnenberg unterrichtet die Entscheidungsträger quartalsweise über die wesentlichen unterjährigen Entwicklungen und Haushaltsprognosen. Den Entscheidungsträgern liegen die wesentlichen Informationen zur Haushaltssteuerung damit vor. Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung hält die Stadt Bad Wünnenberg jedoch nicht ein.	Zur Verbesserung der Haushaltssteuerung sollte Bad Wünnenberg die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.	Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Der Haushaltsplan 2023 wurden im Dezember beschlossen und der Aufsichtsbehörde (Kreis Paderborn) angezeigt. Um die Fristen einzuhalten, ist eine Straffung des Beratungsverfahrens (Klausurtagungen/Fachausschüsse) vorzunehmen. Bei der zukünftigen Aufstellung des Haushaltsplans wird dieses vorab geprüft.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hat keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen. Auch ohne die konkrete Absicht dieses Instrument zu nutzen hat der Verordnungsgeber die Stadt dazu verpflichtet, eine solche Regelung aufzustellen.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder -vereinbarung regeln.	Eine Regelung wird von der Kämmerei aufgestellt. Diese wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Haushaltssteuerung	Die Stadt Bad Wünnenberg überträgt investive Ermächtigungen in Folgejahre. Zuletzt hat sich das Volumen der investiven Ermächtigungen und ihrer Übertragung deutlich erhöht. Soweit die Stadt von der Möglichkeit zur Übertragung konsumtiver Ermächtigungen nur zurückhaltenden Gebrauch macht, fördert dies die Grundsätze der Haushaltstransparenz und -klarheit.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte in ihren Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	Die Empfehlung wird zukünftig bei der Bildung von Ermächtigungsübertragungen berücksichtigt. Grundsätzlich wird der Neuveranschlagung ein Vorrang eingeräumt. Eine Ermächtigungsübertragung ist jedoch aus einer Fördermittelerwartung (Bewilligungszeitraum erstreckt sich über mehrere Jahre) oftmals erforderlich.
	Die Stadt Bad Wünnenberg akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise hat Bad Wünnenberg hingegen noch nicht schriftlich festgelegt.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte ihren strategischen Vorgaben mehr Verbindlichkeit verschaffen und sie in einer Richtlinie oder Dienstanweisung zum Fördermittelmanagement zusammenfassen.	Ein Fördermittelmanagement wird zurzeit aufgebaut. Die v. g. Feststellungen und Empfehlungen werden hierbei berücksichtigt.
	Die Bewirtschaftung der Fördermittel und -maßnahmen erfolgt in Bad Wünnenberg dezentral. Zwar existiert kein zentrales Fördercontrolling mit Berichtswesen, die wesentlichen Informationen liegen den Entscheidungsträgern jedoch vor.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die wichtigsten Daten zu Förderprojekten in einer zentralen Datei zusammenfassen. Die Pflege der Daten kann zentral oder dezentral erfolgen.	Ein Fördermittelmanagement wird zurzeit aufgebaut. Die v. g. Feststellungen und Empfehlungen werden hierbei berücksichtigt.

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Haushaltssteuerung	Die Stadt Bad Wünnenberg hat einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement bisher nicht schriftlich fixiert.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	Die Feststellungen und Empfehlungen Kredit- und Anlagenmanagement werden umgesetzt. Grundlage hierfür ist die Muster-Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften und die dazu gehörigen Erlassen in NRW.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert. Zuletzt hat Bad Wünnenberg stärker in den Erwerb von Finanzanlagen investiert.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit ihren Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Die Feststellungen und Empfehlungen Kredit- und Anlagenmanagement werden umgesetzt. Grundlage hierfür ist die Muster-Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften und die dazu gehörigen Erlassen in NRW.

Teilbericht Hauptamt

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
IT an Schulen	In der Medienentwicklungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg zeigen sich Steuerungsdefizite bei der Schul-IT.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte auf der Grundlage aktueller Medienkonzepte der Schulen einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erstellen.	Ein Medienentwicklungsplan für alle Schulen in der Stadt Bad Wünnenberg ist in Arbeit und wird voraussichtlich 2024 vorliegen.
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle auswertbar machen.	Der Ausstattungsbestand ist bereits erfasst und wird derzeit auf Vollzähligkeit und Zustand überprüft und aktualisiert.
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte den Ausstattungsprozess verbindlich beschreiben und in den Medienentwicklungsplan mit aufnehmen. Dabei sollten auch ausstattungsrelevante Sicherheitsaspekte schulübergreifend definiert sein.	Ausstattungsprozess und Sicherheitsaspekte werden im Medienentwicklungsplan beschrieben.
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die Struktur und die Leistungen des First- und Second-Level-Supports mit den Schulen und dem externen IT-Dienstleister verbindlich regeln.	Die Support-Struktur wird derzeit aktualisiert und in den Medienentwicklungsplan aufgenommen.
		Die Digitalisierung der Schulen über die Medienentwicklungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg sollte fortlaufend durch eine Arbeitsgruppe unterstützt werden, die alle dafür notwendigen Akteure mit einbindet.	Ein Arbeitskreis bestehen aus den Bereichen IT und Organisation des Hauptamtes und den Schulen soll zeitnah und dann fortlaufend zusammentreten.

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
IT an Schulen	Die Stadt Bad Wünnenberg weist noch erhebliche Lücken in der Sicherung der technischen Infrastruktur an ihren Schulen auf. Auch das IT-Sicherheitsmanagement zeigt noch Optimierungspotenzial.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die digitale Infrastruktur an den Schulen vollumfänglich über Sicherheitsmaßnahmen schützen.	Ein höchstmögliches Schutzlevel wird angestrebt. Die Sicherheits-Architektur wird im Medienentwicklungsplan neu beschrieben werden.

Teilbericht Ordnungs- und Sozialamt

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Stadt Bad Wünnenberg sehr selten vor. Ist dies der Fall, darf die Beisetzung der Urne erst am Ende der gesetzlichen Frist erfolgen.	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Bad Wünnenberg die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen, um den Bestattungspflichtigen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe zu verpflichten bzw. sie zu ermöglichen.	Künftig werden, im Fall einer Ersatzvornahme, die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragt, um den Bestattungspflichtigen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe zu verpflichten, bzw. sie zu ermöglichen.
	Bei Ersatzvornahmen zur rechtzeitigen Bestattung erhebt die Stadt Bad Wünnenberg die angefallenen Bestattungskosten gegenüber den Bestattungspflichtigen. Eine Verwaltungsgebühr erhebt die Stadt bisher nicht.	Um den entstandenen Verwaltungsaufwand einer ordnungsbehördlichen Bestattung zu decken, sollte die Stadt Bad Wünnenberg eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben.	Künftig werden, im Fall einer Ersatzvornahme zur rechtzeitigen Bestattung, Verwaltungsgebühren von den Bestattungspflichtigen erhoben. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 360,00 € erhoben.
	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in Bad Wünnenberg nicht.	Zur einheitlichen, rechtssicheren Bearbeitung und Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Wünnenberg für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.	Eine „Checkliste“ zum standardisierten Ablauf einer ordnungsbehördlichen Bestattung wird zeitnah erstellt und künftig angewandt.

Teilbericht Bauamt

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Friedhofswesen	Als strategisches Ziel beim Friedhofswesen ist in Bad Wünnenberg lediglich die Schließung von Friedhöfen ausgeschlossen. Weitere Zielvorgaben wurden von der Verwaltungsführung bisher noch nicht festgelegt.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte weitere strategische Ziele definieren aus denen sich operative Ziele und Kennzahlen ableiten lassen. Diese Ziele müssen messbar, erreichbar und mit einem zeitlichen Rahmen abgesteckt sein. Grundlage hierfür sollte eine langfristige Friedhofsplanung sein. Den Erfüllungsgrad der Ziele und weitere relevante Informationen sollte Bad Wünnenberg in einem Berichtswesen darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Schon jetzt werden Statistiken geführt wie z.B. Auslastung der Leichenhallen, Sterbefälle in den Ortsteilen (getrennt nach Art der Beisetzung), etc. Ob ein weitergehendes Berichtswesen mit entsprechenden Zielen und Kennzahlen notwendig ist, sollte aus Sicht der Verwaltung im Friedhofsausschuss beraten werden.
	In der von der Friedhofsverwaltung eingesetzten Software liegen der Stadt Bad Wünnenberg bereits steuerungsrelevante Daten vor. Die Friedhofspläne sind in einem Grünflächen-Informationen-System (GIS) hinterlegt. Allerdings ist der Datenbestand im GIS durch personelle Engpässe seit der Einführung nicht aktualisiert worden.	Um mit dem vorhandenen GIS die Aufgaben des Friedhofsamtes zu unterstützen sollte Bad Wünnenberg die Daten regelmäßig aktualisieren.	Wird zukünftig berücksichtigt. Für entsprechende Schulungen oder Unterstützung durch Dritte sollten Gelder im Haushaltsplan veranschlagt werden. Hierbei sollte ggf. auf Schnittstellen mit einer zukünftigen Kosten- und Leistungsrechnung geachtet werden.
	Die Stadt Bad Wünnenberg nutzt die Öffentlichkeitsarbeit noch nicht umfänglich, um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.	Im eigenen Interesse sollte die Stadt Bad Wünnenberg die Überarbeitung der Homepage zur besseren Information über das Friedhofswesen nutzen. Weiter sollte sie neue Grabarten – wie z. B. der Friedgarten - gezielt bewerben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung der Flyer und Anpassung der Gebührenkalkulation ist für das Jahr 2024 angedacht. In diesem Zuge sollen die Informationen auf der Homepage entsprechend Verbessert werden (einheitliches Bild mit den Flyern).

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Friedhofswesen	Der Kostendeckungsgrad Friedhofswesen ist in Bad Wünnenberg im Vergleichsjahr 2021 sehr gering. Eine aktuelle Gebührenkalkulation sowie eine Kostenrechnung konnte die Stadt nicht vorlegen.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte auf Basis einer neuen Kostenrechnung die Gebührenkalkulation, wie geplant, aktualisieren.	Wird zukünftig berücksichtigt. Die Kostenrechnung wird in 2024 erneuert und die Gebührenkalkulation angepasst.
	Die Gebühren für die Grabnutzung hat Bad Wünnenberg ebenfalls seit längerem nicht neu kalkuliert.	Bei der Neukalkulation der Grabgebühren sollte Bad Wünnenberg unbedingt Äquivalenzziffern anwenden um allgemeine Kosten nutzergerecht zu verteilen.	Wird zukünftig berücksichtigt. Die Kostenrechnung wird in 2024 erneuert und die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hat sechs Trauerhallen in ihrem Bestand. Ein Kostendeckungsgrad kann nicht dargestellt werden, da nicht alle Kosten separat für die Trauerhallen ermittelt werden können.	Die Stadt Bad Wünnenberg muss ihre Gebührenkalkulation auch für die Trauerhallen neu aufstellen. Außerdem ist die Nutzung der Trauerhallen zu überdenken.	Wird zukünftig berücksichtigt. Die Kostenrechnung wird in 2024 erneuert und die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst. Hierbei sollten Überlegungen einfließen, ob alle Trauerhallen weiterhin erhalten bleiben und/oder neue Bestattungsformen wie ein Kolumbarium eingeführt werden könnten.
	Eine vertiefende Betrachtung einzelner Flächenarten kann nicht erfolgen, da die Stadt Bad Wünnenberg ihre Friedhofsflächen nicht nach verschiedenen Nutzungen getrennt auswerten kann.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die Auslastung ihrer Friedhöfe ermitteln. Dazu sollte sie die verschiedenen Flächenarten in dem Geo-Informationssystem getrennt erfassen und regelmäßig aktualisieren.	Wird zukünftig berücksichtigt. Für entsprechende Schulungen oder Unterstützung durch Dritte sollten Gelder im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
	Die Stadt Bad Wünnenberg kann ihre Flächen und Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen nicht von den übrigen Friedhofsflächen und Gesamtkosten getrennt darstellen.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die Flächen und Kosten für die Grün- und Wegeflächen getrennt zu den anderen Friedhofsflächen und –kosten ermitteln. Auf Basis dieser Daten kann sie Kostentreiber erkennen und gegensteuern. Für eine effektive Steuerung sollte die Stadt Bad Wünnenberg Pflegestandards für jeden Friedhof festlegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Unterschiedliche Pflegestandards für Friedhöfe sind aus Sicht der Verwaltung, im Sinne der Gleichbehandlung, nicht Zielführend. Der Aufwand ergibt sich aus der Flächengröße, der Topografie und Gestaltungsaspekte auf den einzelnen Friedhöfen. Eine unterschiedliche Erfassung einzelner Flächen ist im Rahmen der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung zu betrachten.

**Teilbericht
Hauptamt /Bauamt**

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Vergabewesen	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bisher keine organisatorischen Regelungen getroffen, um das vergaberechtliche Fachwissen zu bündeln. Eine Dienstanweisung für das Vergabewesen gibt es bisher noch nicht. Dies erschwert eine rechtssichere und wirtschaftliche Bearbeitung von Vergaben.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte eine Dienstanweisung für das Vergabewesen erlassen und diese regelmäßig aktualisieren.	Wird zukünftig berücksichtigt. Eine Dienstanweisung für das Vergabewesen wird durch die Verwaltung erarbeitet und dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt. Ziel sollte die Einführung der Dienstanweisung bis 01.03.2024 sein.
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte eine zentrale Vergabestelle einrichten. Im Hinblick auf die eigenen begrenzten personellen Ressourcen sowie dem erforderlichen komplexen Fachwissen für den Bereich des Vergabewesens, sollte die Stadt den Anschluss an eine zentrale Vergabestelle im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weiter vorantreiben und umsetzen.	Die Verwaltung hat bereits Gespräche mit dem Kreis Paderborn, der Stadt Paderborn und der Kommunalagentur geführt. Für die Belange der Verwaltung macht eine Zusammenarbeit mit der Kommunalagentur in bestimmten Fällen von Ausschreibungen am meisten Sinn, da der benötigte Leistungsumfang dort am besten gedeckt werden kann. Viele Ausschreibungen werden schon jetzt in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros durchgeführt. Entsprechende Regelungen werden hierzu ausgearbeitet.
	Die Stadt Bad Wünnenberg verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Prüfung der Vergaben schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	Wird zukünftig berücksichtigt. Angedacht ist, dass Stichprobenartig oder in besonderen Fällen der Kreis Paderborn als Aufsichtsbehörde mit der Prüfung von Vergaben im Rahmen der Amtshilfe beauftragt wird. Dadurch wird eine regelmäßige und verbindliche Prüfung gewährleistet.

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Vergabewesen	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bislang keine Regelungen zur Korruptionsprävention verschriftlicht. Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention gibt es in der Stadt Bad Wünnenberg bislang nicht. Mit einer Schwachstellenanalyse könnten die Bediensteten sensibilisiert und besonders korruptionsgefährdete Bereiche ermittelt werden.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte eindeutig regeln, an welche Stelle und wie die Bediensteten einen Korruptionsverdachtsfall mitzuteilen haben. Als zentrale Ansprechperson könnte die Stadt zusätzlich einen Korruptionsbeauftragten bzw. eine Korruptionsbeauftragte bestellen.	Wird zukünftig berücksichtigt. Die Verwaltung erarbeitet eine Dienstanweisung zur Regelung zur Korruptionsprävention. In diesem Rahmen werden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bediensteten und Ermittlung korruptionsgefährdeter Bereiche berücksichtigt. Auch die Einführung einer Ansprechperson wird dabei in Betracht gezogen
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte dringend Regelungen zur Korruptionsprävention und zum Umgang mit der Annahme von Vergünstigungen treffen. Hierzu sollte die Stadt Bad Wünnenberg eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.	Siehe oben
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte künftig eine Schwachstellenanalyse zur vertiefenden Korruptionsprävention unter Einbeziehung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen. Hiermit kann sie gefährdete Bereiche lokalisieren und nötigenfalls Maßnahmen ergreifen. Auf dieser Grundlage sollte sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention verschriftlichen.	Siehe oben

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Vergabewesen	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bislang keine Regelungen zur Veröffentlichungspflicht nach § 7 KorruptionsbG verschriftlicht.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte ihre Ehrenordnung an die aktuellen Regelungen des KorruptionsbG NRW anpassen und sicherstellen, dass alle Gremienmitglieder ihrer Veröffentlichungspflicht vollumfänglich nachkommen.	Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bereits am 15.12.2022 eine Ehrenordnung beschlossen. Im Abfrageformular zu den Angaben nach der Ehrenordnung, welches den Gremienmitgliedern nun jährlich zugesandt wird und verpflichtend zu beantworten ist, werden die sich aus beiden Vorschriften benötigten Angaben abgefragt. Eine erste Abfrage hat im März 2023 stattgefunden. Bisher liegen, bis auf drei, alle Erklärungen vor. Die säumigen drei Gremienmitglieder werden regelmäßig an die pflichtige Abgabe erinnert und dazu aufgefordert. Die von den Gremienmitgliedern gemachten Angaben werden umgehend im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bislang keine Regelungen zur Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 8 KorruptionsbG NRW verschriftlicht.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte Regelungen zur Überwachung von Nebentätigen des Bürgermeisters nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW treffen. Die Einhaltung der Anzeige von Nebentätigkeiten sowie die Aufstellung nach § 53 LBG NRW ist sicherzustellen.	Der Bürgermeister gibt jährlich eine entsprechende Erklärung zu den Nebeneinkünften ab. Weiterhin wird eine Erklärung zur Ehrenordnung abgegeben (siehe Feststellung 4). Deren Angaben werden im Ratsinformationssystem auch veröffentlicht.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hat bislang noch keine Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen festgelegt.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte verbindliche Regelungen in Form einer Dienstanweisung treffen, wie sie mit Sponsoringleistungen umgeht. Sie sollte Sponsoring deutlich von Korruption abgrenzen.	Wird zukünftig berücksichtigt. Entsprechende Regelungen sollen in die zu erstellenden Dienstanweisungen mit aufgenommen werden

Bereich	Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme Bürgermeister
Vergabewesen	Die Stadt Bad Wünnenberg wertet die Nachträge nicht aus, um einen Überblick über die Höhe der jährlichen Nachträge und die Abweichung vom Auftragswert zu haben. Sie betrachtet ihre Baumaßnahmen nicht zentral nach deren Abwicklung. Schriftliche Regelungen zum Ablauf bei Nachträgen oder Auftragsänderungen gibt es nicht.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte ihre Nachträge zentral erfassen und die Abweichungen auswerten. Zusätzlich sollte sie verbindliche Bearbeitungsregelungen für Nachträge festlegen. Daraus könnten sich Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel bei der Bedarfsermittlung oder der Leistungsbeschreibung, ergeben.	Wird zukünftig berücksichtigt.
	Die fehlenden organisatorischen Regelungen und die fehlende Dienstanweisung für das Vergabewesen spiegeln sich auch in den betrachteten Maßnahmen wider. Es finden sich zum Teil große Mängel in der Dokumentation der Vergabeverfahren.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte dringend ihre Dokumentation der Vergabemaßnahmen verbessern. Die Nutzung standardisierter Vordrucke erleichtert die Sachbearbeitung und erhöht die Rechtssicherheit.	Wird zukünftig berücksichtigt. In Absprache mit der Kommunalagentur soll ein einheitliches Dokumentationsverfahren eingeführt werden, welches durch die Bereitstellung von entsprechenden Vordrucken eine mängelfreie Dokumentation von Vergabeverfahren gewährleisten soll.
	Die Stadt Bad Wünnenberg hält die Dokumentationspflicht gem. § 20 Abs. 1 VOB/A nicht ein.	Die Stadt Bad Wünnenberg sollte für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nachvollziehbare Kostenschätzungen/Kostenberechnung aufstellen bzw. aufstellen lassen.	Wird zukünftig berücksichtigt. Durch die einheitliche Dokumentation von Vergabeverfahren wird diese zukünftig zeitnah und vollständig erfolgen können. Kostenschätzungen/Kostenberechnungen werden schon heute für die Wahl des Vergabeverfahrens aufgestellt.
		Die Stadt Bad Wünnenberg sollte die vorgeschriebene Dokumentationspflicht zeitnah und vollständig erfüllen.	Durch die Erfassung von Nachträgen sollten zukünftig größere Abweichungen vermieden werden, da die sich stetig ändernden Faktoren, welche zu Preisschwankungen führen und ursächlich für Abweichungen im Rahmen der Kostenschätzung/Kostenberechnung sind, besser vorhergesehen werden könnten und bei der Wahl des Vergabeverfahrens Berücksichtigung finden könnten.